

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>Aus dem Stadtrat .....</b>	<b>S. 29</b>
<b>Bekanntmachungen .....</b>	<b>S. 29</b>
<b>Auf einen Blick .....</b>	<b>S. 36</b>

### AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 3. Februar bis 7. Februar 2020 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

#### Dienstag, 4. Februar 2020

17.00 Uhr Ausschuss für Umwelt, Energie, Ver- und Entsorgung, Rathaus

17.00 Uhr Bezirksvertretung Hüls,  
Ökumenische Begegnungsstätte, Leuther Straße 19,  
Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

#### Mittwoch, 5. Februar 2020

17.00 Uhr Integrationsrat, Rathaus

17.00 Uhr Bezirksvertretung Fischeln, Rathaus Fischeln, Kölner  
Straße 517, Einwohnerfragestunde gegen 17.30 Uhr

#### Donnerstag, 6. Februar 2020

16.00 Uhr Haupt- und Beschwerdeausschuss, Seidenweberhaus

17.00 Uhr Rat, Seidenweberhaus

### EINLADUNG ZUR 39. SITZUNG DES RATES, DONNERSTAG 06.02.2020, 17.00 UHR, SAAL 1 DES SEIDENWEBERHAUSES

#### Tagesordnung Rat

##### Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 28.11.2019
2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 12.12.2019
3. Mitteilungen und Eingänge
4. Einwohnerfragestunde
5. Bericht der Verwaltung zum Brand des Affentropenhauses im Krefelder Zoo
6. Kostenfestsetzung sowie Nachbewilligung im Teilfinanzplan 2019  
hier: Umgestaltung der Blumenstraße, 2. Bauabschnitt  
- Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses  
(Vorlage Nr. 8131/19 DB)

7. Kostenfestsetzung sowie Nachbewilligung im Teilfinanzplan 2019  
hier: Rheinuferstraße  
- Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses  
(Vorlage Nr. 8132/19 DB) -
8. Nachbewilligung im Teilfinanzplan 2020  
hier: Rheinuferstraße  
- Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses  
(Vorlage Nr. 8238/20 DB)
9. Nachbewilligung im Teilergebnisplan 2019  
hier: Bauunterhaltung Schulen und Schulsporthallen  
- Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses  
(Vorlage Nr. 8219/19 DB)
10. Ersatzwahl eines Vertreters im Aufsichtsrat der Zoo Krefeld gGmbH  
- Antrag der FDP-Fraktion
11. Medienentwicklungsplan 2020-2024 für die Krefelder Schulen
12. Auflösung des Grundschulverbundes und Neugründung einer Grundschule am Teilstandort Vulkanstraße
13. Teilstandorte der Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule in Krefeld
14. Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder und Stellvertreterinnen / Stellvertreter gemäß § 6 Nr. 1 a i.V.m. § 5 Nr. 1 der Betriebssatzung für den Betriebsausschuss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Zentrales Gebäudemanagement Krefeld sowie gemäß § 6 Nr. 1 b i.V.m. § 3 Nr. 1 der Betriebsatzung einer Stellvertretung der Betriebsleitung
15. Feststellung des Wirtschaftsplans 2020 für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Zentrales Gebäudemanagement Krefeld  
- Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses  
(Vorlage Nr. 8218/19 DB)
16. Dachbegrünung bei neuen Bauvorhaben in Krefeld
17. Städtebaulicher Wettbewerb  
- Alte Gladbacher Straße / östlich Tackheide -  
Rahmenbedingungen
18. 45. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 158/1, Teil 2 im Grundstücksbereich Plückertzstraße 198
19. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 800 (V)  
- Alte Feuerwache Florastraße -  
Aufstellung und öffentliche Auslegung
20. Bebauungsplan Nr. 816  
- Betriebshof Neuer Weg -  
Aufstellung und öffentliche Auslegung
21. Bebauungsplan Nr. 818  
- nördlich Uerdinger Straße zwischen Grotenburgstraße und Rott -  
Aufstellung und öffentliche Auslegung
22. Bebauungsplan Nr. 833

- Alte Gladbacher Straße / östlich Tackheide –  
Einleitender Beschluss
- 23. Bebauungsplan Nr. 836
  - östlich Elfrather See, südlich Asberger Straße –  
Einleitender Beschluss
- 23.1 Bebauungsplan Nr. 836
  - östlich Elfrather See, südlich Asberger Straße
  - Einleitender Beschluss
  - Einbringung eines Antrages der FDP-Fraktion
- 24. Bebauungsplan Nr. 837
  - Hülser Straße / nordwestlich Weggenhofstraße -  
Einleitender Beschluss
- 25. Bebauungsplan Nr. 838
  - Krefelder Straße südlich Hülser Markt und westlich  
Tönisberger Straße –  
Einleitender Beschluss
- 26. Benennung eines Vertreters der Stadt Krefeld und einer Stell-  
vertreterin für die Fluglärmkommission für den Verkehrsflug-  
hafen Düsseldorf
- 27. Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss
  - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie
- 28. Umbesetzungen in Ausschüssen
  - Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 22.01.2020 –
- 29. Dringlichkeitsbeschlüsse
  - Vorlagen-Nrn. 8237/19 DB und 8141/19 DB
  - Einbringung eines Antrages der FDP-Fraktion vom  
10.01.2020 –
- 30. Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter aus  
Griechenland
  - Einbringung eines Antrages des SPD-Fraktion vom  
22.01.2020 –
- 31. Anfragen
  - 31.1 Minderjährige Soldat\*innen in der Bundeswehr
    - Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 23.01.2020 -
  - 31.2 Militärmanöver „Defender Europe 20“
    - Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 23.01.2020 -

## **Nichtöffentliche Sitzung**

1. Genehmigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung  
vom 28.11.2019
2. Genehmigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung  
vom 12.12.2019
3. Mitteilungen und Eingänge
4. Bericht des Oberbürgermeisters
5. Anmietung Verwaltungsgebäude
  - Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses  
(Vorlage Nr. 8083/19 DB)
6. Bebauungsplan Nr. 811(V) - westlich Dürerstraße -  
hier: Zustimmung zum Vorhabenträgerwechsel
7. Anfragen

Krefeld, 30.01.2020  
Frank Meyer  
Oberbürgermeister

## **ANMELDUNG ZU DEN STÄDTISCHEN GESAMTSCHULEN, REALSCHULEN, GYMNASIEN UND BERUFSSKOLLEGS IN KREFELD FÜR DAS SCHULJAHR 2020/2021 (BEGINN 01.08.2020)**

Die Anmeldungen für die Eingangsklassen der Krefelder Real-  
schulen, Gymnasien und Gesamtschulen finden ab Aschermitt-  
woch, dem 26.02.2020 statt. Alle Eltern und Erziehungsberech-  
tigten mit Kindern in der 4. Grundschulklasse müssen ihre Kinder  
in diesem Zeitraum an einer weiterführenden Schule anmelden,  
sofern sie es nicht an einer privaten Schule oder außerhalb von  
Krefeld bereits angemeldet haben.

Zur Anmeldung müssen folgende Unterlagen mitgebracht werden:  
**Anmeldeschein, Geburtsurkunde oder Familienstammbuch, ggf.  
Nachweis über das alleinige Sorgerecht, möglichst Kopie des  
Versetzungszeugnisses Klasse 3 sowie das Halbjahreszeugnis  
Klasse 4 und die Schulformempfehlung der Grundschule.**

Auch die Anmeldungen für die Oberstufen der Gymnasien und  
Gesamtschulen werden im genannten Zeitraum entgegengenom-  
men, in den Berufskollegs finden die Anmeldungen während des  
gesamten Februars statt.

### **Gesamtschulen und Realschulen**

Mittwoch, den 26.02.2020 bis Freitag, den 28.02.2020  
jeweils von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
und Samstag, den 29.02.2020 von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

### **Gesamtschulen**

- Gesamtschule Kaiserplatz, Kaiserplatz 50
- Robert-Jungk-Gesamtschule, Reepenweg 40
- Kurt-Tucholsky-Gesamtschule, Alte Gladbacher Str. 10
- Gesamtschule Uerdingen, Uerdinger Straße 783
- Gesamtschule Oppum, Schmiedestr. 90-98

Alle Gesamtschulen werden in Ganztagsform geführt.

### **Realschulen**

- Albert-Schweitzer-Schule, Lewerentzstr. 136 \*
- Freiherr-vom-Stein-Schule, von-Ketteler-Straße 31
- Realschule Horkesgath, Horkesgath 33 \*

(\*) Schulen mit Ganztagsbetrieb

### **Gymnasien**

Mittwoch, den 26.02.2020 von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Donnerstag, den 27.02.2020  
und Freitag den 28.02.2020 von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
und Samstag, den 29.02.2020 von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

### **Gymnasien**

- Gymnasium am Moltkeplatz, Moltkeplatz 12
- Gymnasium am Stadtpark, Nikolaus-Groß-Straße 31
- Gymnasium Fabritianum, Fabritiusstraße 15 a
- Gymnasium Horkesgath, Horkesgath 33 \*
- Hannah-Arendt-Gymnasium, Dionysiusstraße 51
- Maria-Sibylla-Merian-Gymnasium, Johannes-Blum-Straße 101
- Ricarda-Huch-Gymnasium, Moerser Straße 36

(\* ) Schulen mit Ganztagsbetrieb

Der Rat der Stadt Krefeld hat beschlossen, dass gemäß § 46 Absatz 6 Schulgesetz NRW an den städtischen Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen bei Überschreitung der Aufnahmekapazität diejenigen auswärtigen Schüler und Schülerinnen abzulehnen sind, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform besuchen können.

Den Erziehungsberechtigten wird empfohlen, ihr Kind bei der nächstgelegenen Gesamtschule, bei der nächstgelegenen Realschule oder dem nächstgelegenen Gymnasium anzumelden. Nur in diesem Fall übernimmt die Stadt Krefeld die Schülerfahrkosten entsprechend den gesetzlichen Regelungen, wenn der Schulweg mehr als 3,5 Km bzw. für die Schüler der Klassen 11-13 der Gesamtschule und der Klassen 11 und 12 des Gymnasiums mehr als 5 Km beträgt. Im Rahmen des „Schoko-Tickets“ ist von den Erziehungsberechtigten bzw. von volljährigen Schülern ggfs. ein Eigenanteil zu entrichten.

Es wird ausdrücklich auf folgendes hingewiesen:

1. Die Anmeldung zu einer weiterführenden Schule begründet keinen Aufnahmeanspruch in die 5. Klasse der gewünschten Schule.

Für den Bereich der Gesamtschule kann eine Aufnahme nur innerhalb der dort verfügbaren Plätze gewährleistet werden, da bei den Gesamtschulen die Begrenzung der Eingangsklassen durch die Zahl der vorhandenen Unterrichtsräume bedingt ist.

Für den Bereich der Realschulen und Gymnasien erfüllt die Stadt Krefeld den grundgesetzlich garantierten Bildungsanspruch eines jeden Kindes dadurch, dass sie die Aufnahme in eine Schule der gewählten Schulform gewährleistet. Da alle Realschulen und Gymnasien gleichwertig sind, beinhaltet nach geltendem Recht das Grundrecht der freien Wahl der Ausbildungsstätte nur ein Recht auf Zulassung zu einer Schule der gewählten Schulform, nicht aber auf Aufnahme in eine bestimmte Schule.

Über die Aufnahme der Schüler/innen entscheidet der /die Schulleiter/in innerhalb des von der Stadt Krefeld festgelegten allgemeinen Rahmens. Die Reihenfolge der Anmeldung ist hierbei nicht ausschlaggebend.

2. Kann die Aufnahme in der gewünschten Schule aus schulorganisatorischen Gründen (Ergebnis des Anmeldeverfahrens, Raumkapazität u.ä.) nicht erfolgen, werden Schulleiter/in und Schulträger die Aufnahme in eine andere Gesamtschule, Realschule bzw. ein anderes Gymnasium in zumutbarer Entfernung ermöglichen. Die Eltern sollten unbedingt mindestens einen Zweitwunsch bei der Anmeldung angeben.

Sollte im Rahmen dieses Verteilungsverfahrens die Aufnahme in eine Schule erfolgen, die nicht die nächstgelegene ist, übernimmt die Stadt Krefeld die Schülerfahrkosten, sofern die vorgenannten Entfernungsgrenzen des Schulweges überschritten werden.

## Berufskollegs

Samstag, den 01.02.2020 bis Freitag, den 28.02.2020

Die jeweiligen Anmeldezeiten sowie die einzelnen Bildungsgänge und deren Eingangsvoraussetzungen, sind bei den einzelnen Berufskollegs zu erfragen.

Berufskolleg Glockenspitz, Glockenspitz 348, 47809 Krefeld – Tel. 559-0

Berufskolleg Kaufmannsschule der Stadt Krefeld, Neuer Weg 121, 47803 Krefeld – Tel. 7658-0

Berufskolleg Uerdingen, Alte Krefelder Straße 93, 47829 Krefeld - Tel. 498480

Berufskolleg Vera Beckers, Girmesgath 131, 47803 Krefeld – Tel. 62338-0

Der Oberbürgermeister  
Krefeld, den 09.01.2020  
In Vertretung  
Schön  
Beigeordneter

## BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF FLURBEREINIGUNGSBEHÖRDE/- DEZERNAT 33 – MÖNCHENGLADBACH, 20.12.2019/DIENSTGEBÄUDE 41061 MÖNCHENGLADBACH/CROONSALLEE 36-40 TEL. :0211/475-9803/ FAX 0211/475-9791 BESCHLEUNIGTE ZUSAMMENLEGUNG KINGSGRABEN AZ.: 33-7 19 06-HA 2 ZUSAMMENLEGUNGSBESCHLUSS

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Meerbusch (Rhein-Kreis Neuss), Regierungsbezirk Düsseldorf wird, zur Ermöglichung notwendiger Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft gemäß § 91 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde die

**Beschleunigte Zusammenlegung Kringsgraben**  
angeordnet.

2. Das Zusammenlegungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

REGIERUNGSBEZIRK DÜSSELDORF  
Rhein-Kreis Neuss  
Stadt Meerbusch

### Gemarkung Ilverich

Flur 1	Flurstücke	89, 90, 251, 253, 255, 257, 263, 265, 287, 288-294, 296, 297, 304, 529
Flur 6	Flurstücke	24-31, 138, 140, 142, 144, 146, 148, 150, 152, 154, 156

3. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

### Teilnehmergemeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung Kringsgraben

mit Sitz in Meerbusch. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei

Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigten oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an, gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes wirksam sind:
  - 5.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 FlurbG).
  - 5.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Ziff. 2 FlurbG).
  - 5.3 Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Ziff. 3 FlurbG).
  - 5.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).
  - 5.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 5.1 und 5.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Zusammenlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist. (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
  - 5.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 5.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
  - 5.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 5.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

5.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 5.2, 5.3 und 5.4 dieses Zusammenlegungsbeschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der derzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

5.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

6. Dieser Beschluss wird gemäß § 110 FlurbG öffentlich bekannt gemacht.

Der Zusammenlegungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei der Stadt Meerbusch, Wittenberger Straße 21, Raum 15, 40668 Meerbusch

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

## Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung der beschleunigten Zusammenlegung Kringsgraben gemäß § 91 FlurbG liegen vor. Die Begrenzung des Zusammenlegungsgebietes entspricht dem Zweck der Zusammenlegung.

Der Deichverband Meerbusch-Lank plant den naturnahen Ausbau des Kringsgrabens gemäß Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Geplant ist die Abflachung der Böschung nach Süden hin in den Bereich eines vorhandenen Weges und eine Verlegung dieses Weges in heute landwirtschaftlich genutzte Flächen in Privateigentum.

Mit Antrag vom 04.11.2019 hat der Deichverband die Einleitung eines Bodenordnungsverfahrens nach § 91 FlurbG beantragt.

Von der geplanten Maßnahme sind Grundstücke betroffen, die nicht im Eigentum des Deichverbandes stehen. Im Wege der Bodenordnung sollen – soweit erforderlich – die benötigten Flächen der geplanten Gewässerentwicklungsmaßnahme durch Flächentausch in das Eigentum des Deichverbandes überführt werden. Die bisherigen Eigentümer sollen im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens von wasserwirtschaftlichen Planungen unbelastete landwirtschaftliche Flächen erhalten. Dabei sollen verstreut liegende Flächen zusammengelegt werden. Erforderliche Tauschflächen des Deichverbandes sind im unmittelbaren Umfeld der geplanten Gewässerbaumaßnahme ausreichend vorhanden.

Das Zusammenlegungsgebiet ist in der beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es ist rund 12,5 Hektar groß.

Das Verfahrensgebiet wurde so begrenzt, dass der Zweck der beschleunigten Zusammenlegung Kringsgraben möglichst vollkommen erreicht werden kann, andererseits aber nicht mehr Grundstücke als notwendig in das Verfahren einbezogen werden. Die Gebietsabgrenzung kann, wenn es der Zweck der Flurbereinigung erfordert, mit Zustimmung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft geändert werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden gemäß § 93 Abs. 2 Satz 2 FlurbG am 16.07.2019 angehört und eingehend über Zielsetzung und Durchführung der beschleunigten Zusammenlegung einschließlich der entste-

henden Kosten aufgeklärt. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die Ausführungskosten vollständig vom Deichverband übernommen werden, so dass den Teilnehmern keine Kosten auferlegt werden.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen sowie die nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände sind gemäß § 93 Abs. 2 FlurbG gehört worden und haben der Anordnung zugestimmt bzw. keine Bedenken erhoben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brd.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brd-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brd-nrw.de-mail.de).

### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter „Kontakt“.

### Hinweise zum Datenschutz

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13, 14 und 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)).

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Flurbereinigungsverfahren finden Sie ebenfalls auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) im Bereich „Planen und Bauen“/„Bodenordnung und Flächenmanagement“.

Im Auftrag  
gezeichnet  
Ralph Merten

### Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter der Rubrik „Wir über uns“/„Bekanntmachungen“.

## MITTEILUNG ÜBER DEN ABLAUF ODER DAS ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen oder nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. Falls diese Wahlgrabstätten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, werden die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger hiermit nach § 17 Abs. 4 Friedhofssatzung in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 36

Abs. 7 Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung – beim Kommunalbetrieb Krefeld AöR, Fachabteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen. Anderenfalls besteht kein Nutzungsrecht und die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger sind nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die auf der Grabstätte befindlichen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht. Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof 7 +			712-713	Peters	Maria Charlotte	29.04.1999
Hauptfriedhof 9			1428	Lommes	Wilhelm Christoph	06.04.1992
Hauptfriedhof 9			1432	Plös	Anna	02.04.1990
Hauptfriedhof 13			616-617	Kamp	Carl	17.03.1961
Hauptfriedhof 16 C			47-48	Müller	Richard	04.04.1960
Hauptfriedhof 22 +			5-6	Kuhn	Carl	17.03.1976
Hauptfriedhof 40 +			1-10	Leiber	Willy	23.12.1969
Hauptfriedhof 41			161-162	Stenders	Johannes	31.03.1971
Hauptfriedhof 44 +			116-119	Schlue Dr.	Friedrich	10.04.1969
Hauptfriedhof F			74-76	Pilger	Peter	14.01.1880
Hauptfriedhof K			102-103	Klaps	Anna	29.05.1989
Hauptfriedhof P			601-602	Schneider	Anna	20.03.1975
Hauptfriedhof Q			17-19	Larosch	Rudolf	04.04.1962
Hauptfriedhof Q			409-411	Kröckert	Friedrich	27.07.1977
Hauptfriedhof Q			682A	Hain	Karl	17.01.1990
Hauptfriedhof T			150A	Lennartz	Katharina	29.01.1929
Hauptfriedhof W			287-289	Wirth	Emilie Henni Helene	31.01.1990
Hauptfriedhof W			549-550	Paul	Adalbert	17.04.1985
Hauptfriedhof X			170	Grüters	Wilhelm	25.04.1957
Hauptfriedhof Y			483-484	Klönder	Martha Karoline	24.04.1989
Bockum	16		537-538	Essen	Elisabeth	23.03.1981
Elfrath	2		4517-4518	Heym	Gerda Ingeborg	20.04.1990
Hüls	18		171-172	Selkes	Michael Rudolf	10.04.1975
Linn	T		242	Maigler	Gebhard	19.03.1990
Oppum	Z		555	Plenker	Karlheinz Wilhelm	05.04.1990
Traar	20		149	Handschke	Hedwig Anna Auguste	28.03.1990
Traar	20		150-151	Horster	Hubert	02.04.1990
Uerdingen	13		18-19	Nötges	Maria	14.10.1974
Uerdingen	25		255	Kunzmann	Walter Hermann	19.04.1990

### Mitteilung über den Ablauf der Ruhezeiten oder das Erlöschen von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten

Auf den städtischen Friedhöfen sind die Ruhezeiten der nachfolgend aufgeführten Reihengrabstätten abgelaufen oder die Nutzungsrechte hieran sind nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung

erloschen. In diesen Fällen sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen von den Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung zu entfernen. Wird dieser Aufforderung nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung und in entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild im jeweiligen Grabfeld aufgestellt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des Verstorbenen sind angegeben:

### Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Traar	A	2	1	Muth	Adolf	29.12.1981
Traar	A	3	2	Gehrmann	Hermann	05.11.1981
Traar	A	4	1	Döntgen	Wilhelm	23.06.1981
Traar	A	4	2	Hohensohn	Ursula	13.10.1981
Traar	A	5	1	Schacks	Jürgen	07.03.1986
Traar	A	5	5	Daum	Maria	13.07.1984
Traar	A	5	12	Schell	Josef	10.05.1983
Traar	A	5	15	Burchartz	Karl	30.11.1982
Traar	A	6	1	Joppen	Johann	18.02.1981
Traar	A	6	6	Liebe	Elisabeth	01.06.1984
Traar	A	6	8	Szukalski	Franz	17.01.1984
Traar	A	6	10	Davids	Katharina	14.10.1983
Traar	A	6	12	Keil	Helene	13.05.1983
Traar	A	6	13	Wachs	Hans	03.05.1983
Traar	A	6	15	Lisken	Heinrich	25.01.1983
Traar	A	7	2	Scholz	Margarethe	02.09.1981
Traar	A	8	1	Messelken	Willi	28.01.1981

### Mitteilung über ungepflegte Wahl- und Reihengrabstätten

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist demnach nach § 36 Abs. 1 Friedhofssatzung zwingend zu entziehen und die Grabstätte einzuebnen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof 51 +			133	Schippers	Helmut	12.10.1987
Hauptfriedhof C			1929-1930	Ackers	Sigrid	02.05.2006
Hauptfriedhof Y			392-394	Freudemacher		

Bockum	13	151-152	Langendonk	Franz	12.07.1972
				Gertrud Maria	10.01.1978

### Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Elfrath	42	7	10	Winkels	Ursula	Magdalene 10.10.2002
Fischeln	34	9	32	Petschat	Hans Leo	06.06.2005
Fischeln	48	8	36	Dohmen	Edith	22.10.1998

### Einebnungsandrohung bei Ablauf von Nutzungsrechten oder Ruhezeiten bzw. bei Erlöschen von Nutzungsrechten an Wahl- bzw. Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fruchtlos abgelaufen.

Nach Ablauf der Nutzungszeit besteht für die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S.1 Friedhofssatzung die Verpflichtung, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof 18			269	Kesting	Lorenz	19.06.1959
Hauptfriedhof 18			68-70	Kessel	Maria	08.12.1965
Hauptfriedhof 29			323	Tschörch	Sibille	01.10.1959
Hauptfriedhof 39			15	Butterbach-Jaschkowitz	Berta Luise	05.12.1988
Hauptfriedhof 52 A+			58	Schmitz	Gertrud	27.08.1984
Hauptfriedhof 53 A+			94	Bürcks	Josef	07.11.1984
Hauptfriedhof 54 +			1030	Lehmann	Elisabeth	05.10.1987
Hauptfriedhof 68 A+			220	Peters	Bernhard	01.12.1982
Hauptfriedhof M			615	Warfen	Annemarie	06.11.1969
Bockum	2		437-438	Meyer	Gertrud	08.10.1956
Elfrath	1		5406	Schott	Luzie	08.05.1989
Hüls	16		68-70	Kautz	August	16.11.1970
Uerdingen	2 A		73	Sterzik	Therese	09.08.1989
Uerdingen	7		196-197	Alst Van	Joseph	04.11.1965
Uerdingen	23		104-105	Jenke	Josef	03.12.1979

### Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof 19 B+		1	13	Strass	Marvin	06.11.1995
Hauptfriedhof 19 B+		1	17	Pauels	Marcel	01.08.1996
Hauptfriedhof 19 B+		1	18	Winzen	Totgeburt	30.07.1996
Hauptfriedhof 19 B+		2	1	Göres	Marc	19.08.1996

## Nutzungsrechtsentzug und Einebnungsandrohung bei ungepflegten Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen.

Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 1 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angeordnet.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof 1			134-136	Küsters	Klara	18.06.1955
Hauptfriedhof 1			141-142	Schütt	Josef	16.08.1963
Hauptfriedhof 1			203-204	Richter	Eugen	01.10.1970
Hauptfriedhof 1			42-43	Kleinmanns	Tilman	05.09.1958
Hauptfriedhof 1			92B	Christians	Margarete	26.01.2012
Hauptfriedhof 3			428	Thielen	Franz	11.02.1963
Hauptfriedhof 3			43-45	Führen	Katharina	14.08.1972
Hauptfriedhof 9			725	Drews	Sophia Maria	28.02.2005
Hauptfriedhof 41			87-90	Tenberg	Wilhelm	30.09.1963
Hauptfriedhof 52 +			13	Voigtländer	Rolf	29.03.1979
Hauptfriedhof 52 +			35	Schieß	Stefan	01.09.1986
Hauptfriedhof 52 +			41	Ströter	Maria	12.11.1974
Hauptfriedhof 52 +			49	Mohnen	Hermann	19.10.1964
Hauptfriedhof 52 +			188	Elspass	Grete	13.10.1970
Hauptfriedhof 54 A+			109	Scholten	Margareta Maria	19.11.1997
Bockum	2		779-780	Schridde	Paul	10.02.1945
Bockum	4		112	Höfges	Franziska	12.03.1956
Elfrath	1		5422	Most Van der	Franziska Helene Hub	11.02.1993
Fischeln	21		122	Dömkes	Katharina	16.10.1991
Hüls	13		323	Gröger	Josef	26.06.2015
Hüls	15		4	Buk	Hans Joachim Eduard	06.08.1996
Linn	A +		216	Kreutz	Hildegard Erna	16.03.2012
Oppum	G		33F-33G	Müller	Max	27.12.1984
Oppum	O		42-43	Möllerke	Erna	14.12.2009
Verberg	5 +		21	Schmitz	Maria Josefine	02.07.2009

### Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof 19		22	5	Frischmann	Renate Christa	19.06.2018

### Einebnungsfestsetzungen bei Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten sind die öffentlich bekanntgemachten Einebnungsandrohungen zwischenzeitlich bestandskräftig und damit unanfechtbar geworden. Hiermit wird die Einebnung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 36 bzw. § 43 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) festgesetzt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

### Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof 37			116	Olligs	Elisabeth	09.08.1989
Hauptfriedhof 44			38A	Bargel	Maria	01.04.1959
Hauptfriedhof 56 +			1117	Möhlen	Johann Heinrich	09.10.1995
Hauptfriedhof P			185	Peters	Hubert	17.09.1957
Hauptfriedhof Q			361-363	Steinbach	Margarethe	04.07.1963
Elfrath	2		4315	Weigang	Robert	16.08.1989
Fischeln	18		56C	Gietz	Magdalena	15.08.1968
Fischeln	40		629-630	Stienen	Friedrich	02.02.1989
Hüls	22		1049	Luig	Adolf	29.08.1989

### Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof 66	4		16	Stempinski	Hildegard Erna	19.06.2007
Hauptfriedhof 66	5		10	Hagen	Margarete Henriette	10.01.2008
Hauptfriedhof 66	5		15	Fehling	Edeltraud Martha	30.01.2008
Uerdingen	15 A	2	1	Theisen	Theodor	16.01.2006

Krefeld, 21.01.2020  
 Kommunalbetrieb Krefeld AöR  
 Fachabteilung Friedhöfe  
 Der Vorstand  
 Helmut Döpcke

## AUF EINEN BLICK

### NOTDIENSTE

#### Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

### NOTDIENSTE

#### Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

31.01. – 02.02.2020

Kamps Gebr.

Dreikönigen Straße 105 | 47798 Krefeld

2 17 14

07.02. – 09.02.2020

W. u. L. Klinkhammer GmbH & Co. KG

Rott 90 | 47800 Krefeld

59 14 94

## KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist erreichbar

**mo bis fr vormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr und**

**mo bis mi nachmittags von 14 bis 16 Uhr sowie**

**do nachmittags 14 bis 17.30 Uhr**

unter der Rufnummer **0 21 51 / 86 22 25**.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** oder per E-Mail an **KOD@Krefeld.de** informiert werden.

## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

## ÄRZTLICHER DIENST

### ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

#### ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

#### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

<b>Feuer</b>	<b>112</b>
<b>Rettungsdienst/Notarzt</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>192 22</b>
<b>Branddirektion</b>	<b>82 13-0</b>
<b>Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen</b>	<b>1 97 00</b>

## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

**www.aknr.de**

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33

## TELEFONSELSORGE

**08 00- 1 11 01 11 und 08 00- 1 11 02 22**



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.